

Aus der Zeit der Begründung des jetzigen Bades

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Taschenbücher der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): - **(1912)**

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

die vermutlich der Fluß bei einer der Landabspülungen beim vormaligen Göttishusen forttrug: siehe Anzeiger für Schweiz. Altertumskunde Bd. XI (1909), Seite 50 f. Diese merkwürdige Hygieia ist auch in meiner Baugeschichte auf Tafel XXVII abgebildet. Weil die Bronze ganz mit Sand und feinem Kies infrustiert war, dürfen wir annehmen, sie habe seit den Römerzeiten im Flußgeschiebe gelegen. Eine bessere Erklärung, wie sie an die Fundstelle gelangt sei, als die oben ausgesprochene, kenne ich nicht, und ich halte sie demnach, wie die Mauern von Göttishusen, für ein Zeugnis aus der römischen Zeit der Heilquelle von Schinzuach. Auf alle Fälle ist hier der Altertumforschung noch eine Aufgabe gestellt, zu deren Lösung der Pickel und die Schaufel Material herbei bringen können.

II. Aus der Zeit der Begründung des jetzigen Bades.

Fricker erzählt, der bernische Landvogt Nöthiger habe im Jahre 1660 die Quelle gefaßt und eine Badanstalt eingerichtet. Den ersten Versuch jedoch, die Quelle zu fassen und nutzbar zu machen, unternahm einige Jahre vorher die Stadt Brugg, wie folgende Eintragung in einem ihrer Ratsbücher zeigt:

1657. Aug. 31. In bysein Mein Herren Schultheiß, Rätth vndt Zwölffen verhandlet, wie hernach volget.

Dieweilenn vnßere gnädigen Herren vndt Oberen Loblicher Statt Bernn vff vnßer vnderthäniges anhalten vndt pitten (: vermog ertheilter Patenten :) vns zugelassen vndt bewilliget, dem by Göttishusen vber Amport *) herfür quellenden warmen waßer nachzegraben vndt ze suchen:

*) Den Ortsnamen Amport habe ich sonst nirgends getroffen. Vermutlich bezeichnet der Ausdruck die Schifflande (und Umladestelle), die später Schindellegi heißt (vgl. S. 103); vber Amport hieße demnach: oberhalb der Schindellegi. Amport = am Port; Port (in der ältern schweizerischen Sprache gebraucht) = Hafen; Schweiz. Idiotikon Bd. IV Sp. 1631; Artikel Port II.

diesere Quellen aber anderer Orthen ze suchen vndt harus ze bringen Meister Hans Meyer von Mandach sich gegen Mein Herren Rāth vndt Zwölff anerbotten, deßwegen sy sich mit Ihme nachuolgender gestalten verglichen:

Erstens: das Er Meyer das werck, seinem anerbietten nach, inn Gottes Nammen solle anfahen vndt nach seinem gutdüncken in die Erden hineingraben, allwo Er verhoffe, die warme Quellen ze finden vndt anzutreffen: worzu ermelt mein Herren auff sein begehren imme gelt, wein vndt korn auf die Handt ze geben bewilliget, welches Er, wan sein angewente arbeit (: wider verhoffenn :) solte vergebens sein, mein herren innert einer Jahrsfrist widerum ze ersetzen versprochen.

Dannethin, vndt wan Er Meyer diserm warmen waßer wirt nachgraben, sollen ermelt mein Herren Läden, holz vndt dergleichen was Er darzuo nottwendig auf den Platz, wo er zeigen werde, liffere, auch seine Bergquappen, deren Er zwen mit sich bringen samt noch einem Mann, den Er bruchen werde, wochentlich vmb Ihren Lohn bezahlenn.

Wann denzmahlen dann Er Meyer disere warme Quellen antreffen vndt harusbringen (werde), das die selbig zum nutzen konne angewendt vndt gebrucht werden, versprechendt mein herren Ihne nach der Quanditet deß waßers Ehrlich vndt redtlich ze belohnen, auch Ihne sampt den seinigen deßelbigen genießen ze laßenn. (Ratsprot. Nr. 550).

Die Grabung Meyers von Mandach war erfolglos, wie die nachstehende zweite Eintragung des Brugger Ratsprotokolles erzeugt:

Sambstag den 11. February No. 1659 in bysein mein Herren Schultheiß Rāth vndt Zwölffen ist abgerathen worden: Weilen von vnßer gn. Herren ein Schreiben eingelangt, darinnen begehrt wirt von Uns bericht, ob wir namlich vermog Hr. Nötigers anbringen gesinnet, von demjenigen warmen Baadtbrunnen, so vor dieserem Ihr Gnaden

Unß auf vnßer anhalten vberlaßen, stehen vndt deßelbigen vns deportieren wöllindt oder nith: worüber ermelt mein Herren Rätth vndt Zwölff mein g. H. ze berichten erkendt vndt geschlossen: daß beuorderst ermelt mein Herren keineswegs gesinnet, von derjenigen Quellen zestehen; sondern bedacht, nach Leüthen ze trachten, welche darmit vmbzegehen wüßen: die Vrsach, daß mein Herren ein Zeit daher nit fortgefahren, ist die angestandene Kette, windt vndt Regenwetter; auch daß Hans Meyer seinem Versprechen gegen mein Herren nit nachkommen.

Der hier genannte Nötiger war Obervogt auf Schenkenberg; in einer Brugger Urkunde von Martini 1654 heißt er Samuel Nötinger *). Nach Frickers Erzählung wurde er doch Rechtsnachfolger der Gemeinde Brugg und erbaute bei der von ihm gefaßten Quelle ein Bad- und Gasthaus. Aber die Nare spielte ihm und den Heilung suchenden Kranken einen bösen Streich: Im Frühjahr 1670 trat sie bei Lauwetter über die Ufer und riß das Land samt der Badeanlage fort. Der Fluß deckte die Quelle mit Schutt- und Riesmassen gänzlich, so daß man sie für verloren hielt. „Da trat sie im Jahre 1690, wahrscheinlich infolge einer neuen Ueberschwemmung und der dadurch verursachten Schuttverschiebung, wieder zu Tage“ (Fricker).

Aus dieser Zeit nun stammen die folgenden zwei urkundlichen Zeugnisse über die Schinznacher Heilquelle, deren Kraft für manche Krankheit erstaunlich ist.

Die erste dieser Urkunden, ein fachmännisches Gutachten über die Fassung der Quelle, stammt aus dem Jahre 1692. Die Regierung von Bern verwendete, wie sie im Jahre 1696 sagt, viele Kosten an das Auffuchen der seit langen Jahren in der Naren by Habspurg sich erzeugten warmen quellen **).

*) Urf. h 4 des Stadtarchivs Brugg.

***) Vrgl. unten die Berner Ratsurkunde vom 29. April 1696.

Wir dürfen deshalb annehmen, das Gutachten von 1692 sei in ihrem Auftrage verfaßt worden und in privates Eigentum übergegangen, als die Regierung das Recht, die Quelle geschäftlich auszunutzen, in Privathände legte. Daß es für die Berner Regierung abgefaßt wurde, ergibt sich auch aus dem Berner Wappen, das auf dem Blatte prangt. Jetzt ist das Gutachten Eigentum der Gesellschaft Pro Windonissa, der es Herr Ernst Blatter im Jahre 1909 schenkte. Es enthält den nachfolgenden Text und die beigegebenen Zeichnungen (Abbildungen 1—3), alles auf einer großen Blattseite. Das Blatt besteht aus drei Bogen Zeichnungspapier, die auf der Schmalseite an einander geflebt sind. Die gesamte Blattfläche ist 146 cm lang und 50 cm hoch. Die Hauptaufnahme erstreckt sich auf den Lauf der Aare und die daran liegenden Ortschaften von Wildenstein hinunter bis Königsfelden. Unser Bild enthält nur den mittlern Teil dieser Hauptzeichnung, die Aare bei Bad Schinznach, in verkleinerter Wiedergabe.

Auf einer farbigen, kleinen Tafel gibt der Verfasser folgende Erklärung zu seinem Plane des Flußlaufes und der Lage der Quelle:

A: Der Ort, allwo die rechte warme quell ist.

B: Allhie laßt sich etwas von der quell verspüren, so man durch pompwerk (wasser) herauf ziehet.

C. C. C: An diesen Orten ist die quell gesucht worden.

Die übrigen Buchstaben, Linien und Zeichnungen sind im nachfolgenden Gutachten erklärt. Dieses selber ist wertvoll, weil es zeigt, wie hoch man die Quelle einschätzte. Diese Wertschätzung ergibt sich auch aus dem Namen des Mannes, den man mit der Planaufnahme und der Abfassung des Gutachtens betraute. Denn Georg Friedrich Meyer von Basel (1645 bis 1693) war wie sein Vater Jacob ein ganz hervorragender Landvermesser und Verfasser von Landkarten. Beide

haben ihrer Vaterstadt, der Eidgenossenschaft und auswärtigen Staaten tüchtige Arbeiten, auch auf dem Gebiete der Befestigungsanlagen, geleistet. G. F. Meyer „ist auch in loblicher Endgnossenschaft so werth gewesen: daß er von den Hochansehnlichen Herren Ehrengesandten zu Oberen Baden versamlet *) aus Befehl ihrer Herren Principalen Anno 1689 (weil man sich eines Durchzugs besorgte) als ein Endgnossischer Ingenieur an die Gränzen vnd benachbarte Ort, solche zu besichtigen vnd die gefährlichsten Päß mit Schanzen zu versehen, ist verordnet und gebraucht worden. Sein Sorg vnd Fleiß ist auch von den Hr. Endgnossen wol erkannt und ansehnlich belohnet worden.“ **)

G. F. Meyers kartographische Arbeiten gehören nach der Darstellung seines Biographen Fritz Burckhardt zu den besten und genauesten seiner Zeit. ***)

Lohnherr — Vorgesetzter der städtischen Bauarbeiter — wurde Meyer im Jahre 1690. Es ist für die Beurteilung der vorliegenden Planaufnahme wichtig, daß sie von der Hand eines Meisters ausgeführt wurde. — Nach der Arbeit von Fritz Burckhardt hat die Rheinländische Rute 12 Schuh, dieser aber eine Länge von 0,31385 m. ****) Nach seiner Skala aber (beim Grundriß der Mure) rechnet Meyer die Rheinländische Rute zu 10 Schuh. Die 40 Werkschuh der Skala in Abbildung 3 sind in der Originalzeichnung = 5,8 cm. G. F. Meyers Gutachten lautet:

Bericht über diese Karten.

Vnder Anderen Leiblichen Gutt vnd Wohlthatten, welche Gott der Herr einem Landt vnd Volck bescheret, seind auch

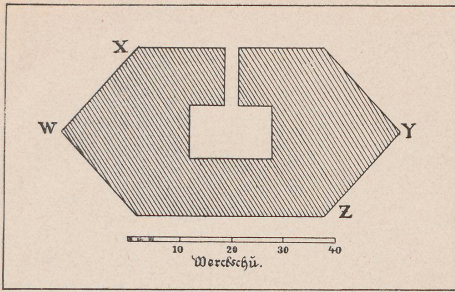
*) d. h. von der Tagsatzung in Baden.

***) Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde V. Bd. S. 310 f.

****) Basler Zeitschrift f. G. u. A. V 291 ff : Ueber Pläne und Karten des Baselgebietes aus dem 17. Jahrhundert.

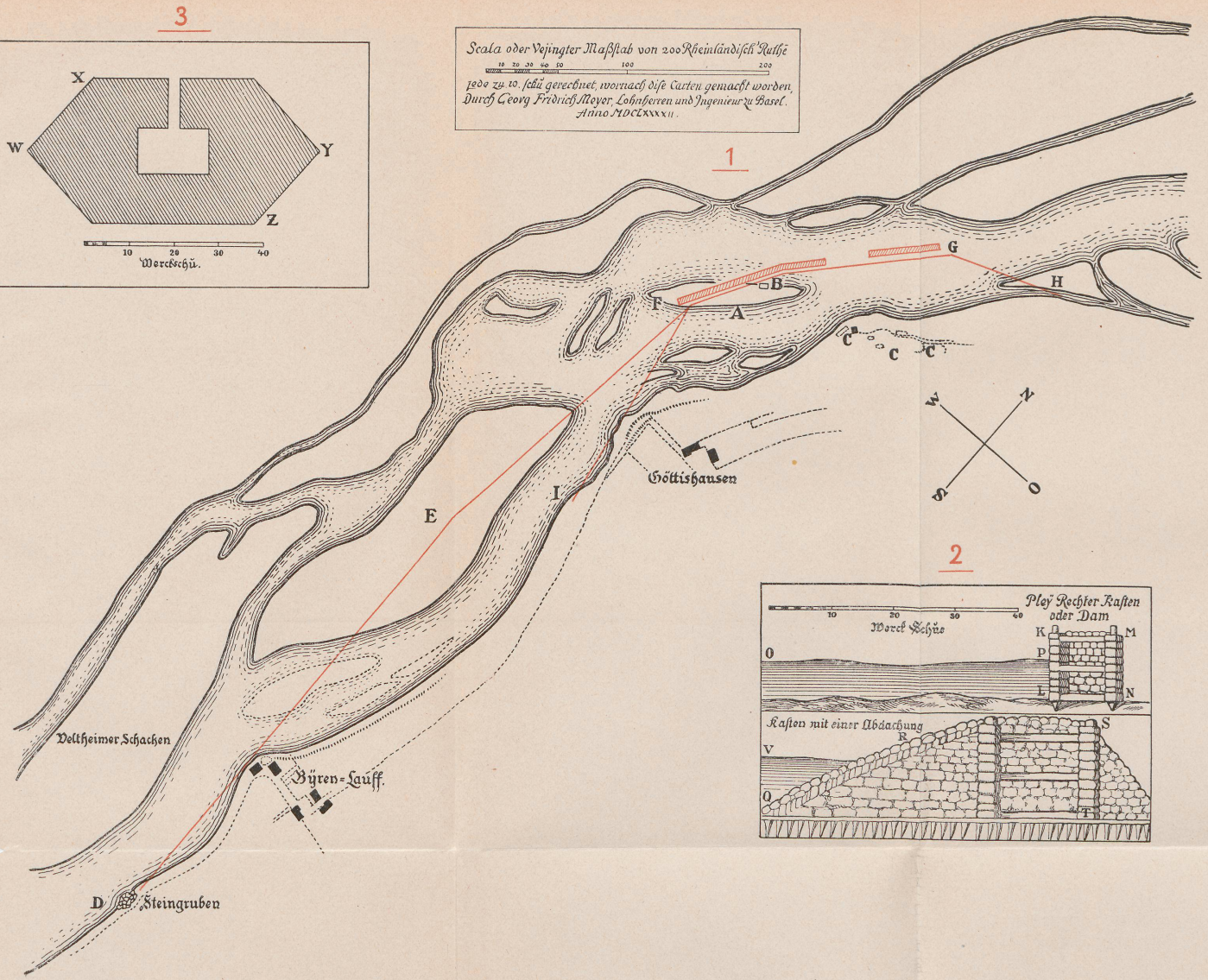
*****) Basler Zeitschrift V S. 316.

3

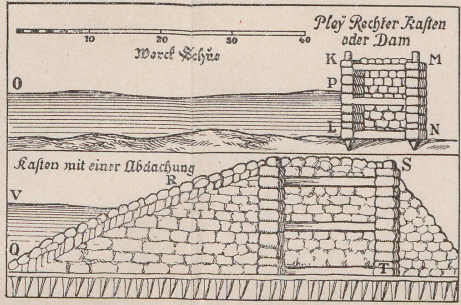


Scala oder Vejngter Maßstab von 200 Rheinländisch Ruthe
 jede zu 10. schü gerechnet, wornach diese Carten gemacht worden,
 Durch Georg Friedrich Meyer, Lohndherren und Ingenieur zu Basel.
 Anno 1700 CXXXII.

1



2



dise nicht für die geringsten zu achten, wan er auch neben allerhand schönen vnd köstlichen Kräüteren, welche theils zu erhaltung, theils aber zur Gesundheit des menschen dienen, vortreffliche Kallte vnd warme quellen auß der tieffesten Erden hervorkommen vnd springen laßet; Dannenhero das volck, welches mit dergleichen Segen begnadet, für anderen glücklich zu halten, aber dabey anlas nemmen solle, seine wunderbahre Güete vnd Allmächtigkeit zu preißen vnd den erhaltenen segen bestmüglichst zu bewahren: Wann dan Gott der Herr eine dergleichen miraculose warme quellen im Ärgöw mitten in der Aren, welche nach der Medicorum aussag andere vortrefflichkeit weit übertreffen solle, abermahlen entdeckt vnd geoffenbahret worden, *) was könnte man doch by disem anlas nützlicheres thun, als Gott dem Herren für seine unerforschliche(n) wege zu danken vnd demnach sich dahin zu bearbeiten, wie jeß ermellte quellen vielen franknen vnd presthafften Leüten zum Trost möchte überkommen vnd aufbehalten werden. Ich achte desßwegen, es werde nicht verfehlt seyn, wan diß Subjectum das Thema seyn sollte, worauf wir unsere Gedancken wallten vnd richten lassen sollten: worzu dan der himmlische Arzet leibs vnd der Seelen, welcher bim Propheten Jesaja Cap. 40 fraget: wer mißet die waßer mit der Faust? seine Gnad und Seegen verleihen wolle. Amen.

Drey puncten werden zu unserem vorhaben guten anlaß geben, als namlichen

1. Wie vnd wo die Aren abzugraben, damit man der quellen recht bykommen konne?
2. Wie die Quellen zu suchen vnd nachzugraben; vnd dan entlich
3. wan solche gefunden, auf was weiß man selbige faßen vnd erhalten solle?

*) so (statt: hat). Der Verfasser sagt nicht, die Quelle sei abermals entdeckt worden; sondern: man habe wieder eine Quelle gefunden. Die Quelle von Göttishusen war offenbar gänzlich in Vergessenheit geraten.

1. Betreffend den ersten Puncten:

So laſet ſich da bedencfen: Forma vnd dan Materia: was die Form betrifft, kan man ſolche wider conſideriren wegen ihrer Größe vnd Länge vnd dan wegen ihrer rechten Form ſelbſten. Vom erſten wegen Größe vnd Länge, ob nämlich die abgrabung der Aaren einen großen oder kleinen diſtrict haben müeße? Iſt eine frag, welche ſich von ſelbſten auflöſet: dan es aus der Erfahrung bekant, daß man den waſeren, ſonderlich denen, welche einen ſtarcken vnd ſchnellen lauff haben, ſich nit opponiren, ſonderen gleichſam zärtlen müeße: Ich will ſo vil ſagen, daß wan man einem ſolchem (n) waſer ſeinen lauff benemmen vnd bezwingen wolle, man das Wüer, Wüeri oder wie man es nennet Schwölle oder Dam dem Waſer nicht grad entgegen, ſonder ſchleiter oder ſchreg hin ſezen vnd machen ſolle; anderſt würde man damit wenig außrichten. Diſem nach hab Ich auch diſes Wuer zu Ableitung der Aaren oberhalb Byrrenlauff by der Steingruben angefangen, mitten durch den großen Schachen geführt vnd underhalb dem allten Wüeri wider ans Land geführt, wie ſolches in dem Abriß mit der roht gezogenen Linien D. E. F. G. H. (Abb. 1) bemercket; dieweil aber ein ſolches (f.) Dam ſonderlich wegen Durchgrabung des großen Schachens vil Zeit vnd Coſten erfordert, alß hab Ich noch ein andren weg, wie ermelltes dam ehender vnd mit minderem Coſten könnte gemacht werden; vnd diß iſt angedeutet mit der rohten linien I. F. G. H. (Abb. 1). Allein es müeße ein ſolches, weilen es dem waſer mehr als das andere widerſtehet, auch umb etwas ſtärcker angelegt werden; das aber melde Ich auch dabyn: ob gleich das erſte oder andere Erwöhlet wirdt, ſo werden doch ſolche dem gegenüber ſtehenden Landt, wie ſolches die erfahrung bezeugen wirdt, keinen nutzen bringen. So vil von dem diſtrict. Betreffend fürs andere, die eigentliche form eines ſolchen dams: ſo nemme ich wider das Erſte

Exempel vnd sage widerumb, daß man dem Waßer so viel möglich seinen Lauff laßen vnd kein solches dam machen solle, welches bleyrecht dem waßer die fronten biete, alda es anlas hat, sich aufzuhallten, zu würblen *), zu unterfreßen vnd durchzubrechen, wie in dem nebenstehenden Entwurff vnd mit K. L. M. N. (Abb. 2) vndt dem anlaufenden waßer O. P. angedeutet; sonderen daß ein solches gegen dem anlauffenden waßer schleiter, schreg oder abdachet müesse gemacht werden, damit ein solches auf dieser abdachung sich allgemach vndt nach wohlgefallen ersteigen vnd erhöhen könne: wie wider mahlen aus dem abriß mit Lit. Q. R. S. T. vndt dem waßer V. R. zu sehen: vndt auf solche weiß wirdt das Waßer, weil es keinen widerstand findet, weder suchen noch undergraben, sondern es wirt sich in dem gegentheil das grien von selbst darauß legen, vest machen vnd also seinen lauff in der stille fortsetzen. In dem übrigen, was die Eigentliche Structur eines solchen Dams oder Büeri betrifft, so gehet es nach dem bekannten sprüchlin: Quot capita, tot sensus. Ich laße aber jedem seine meinung vnd gebe allein diß zu bedencken, daß man dies werck zwar auf obgeschriebene weiß, jedoch damit es dem gewallt resistiren könne, in seiner höhe gegen 18 vnd in seiner breite, verstehe sampt der abdachung, gegen 50 Schuh breit formieren könne: dabey aber wohl zu sehen, daß alles, waß da hinein in das Waßer gesezet, wohl bevestiget werde; und dieweilen Ich allem anzeigen nach mir wohl einbilden kan, daß der boden der Aaren theils von Grien, theils aber auch von Letzfelsen fabricirt, alß wirdt nöthig seyn, daß man etlich hundert Eisene Schüelin in circa 5,6 vnd 8 Pfundt wägendt, in dem vorraht habe, solche an klein vndt große Pfähl anschlage, damit man die eingelegten Hölzer oder Kästen ic. wohl bevestigen könne. Sie vil auch von der form.

*) würblen = wirbeln, Wirbel bilden.

Ich komme auf die Materj oder Materialia, welche zu einem solchen wüerj oder dam erfordert werden: Dises sind nun erstlich ganze Dannbäum mit ihrem reiß vnd ästen, welche man in das Waßer sencket vnd mit Pfählen befestiget, vmb demselben seinen strengen Lauff zu hemmen. Fürs andere allerhand gattung klein vnd große Eicherne oder Buchene Pfähl, wie oben angedeutet. Trittent eine quantitet mit stein ausgefüllte vnd zusammen gebundene faszines *). Viertens allerhandt reiß zum Geslacht der Hägen vnd Krüppen. **) Fünftens allerhand große vnd kleine Stein vnd Erden zum außfüllen. Vndt Entlich bedient man sich auch der Schiffen, so man versencket, und der mit bauholz darzu gemachten, wohl in einander verbüegten ***) kästen, welche mit pfählen oder nadlen zusammen gehöfftet vnd in der Erden befestiget werden. Demnach aber muß man in allen diesen (m) sich nach dem gewäßer, nach der zeit vnd nach dem wätter regulieren, vnd sonderlich dahin sehen, ob man auf ein oder den andern fahl ein oder das ander werck, zu erspahrung kostens, vnd zeit zu gewinnen, nicht ermanglen könne. Welches aber die erfahrung selbstn mit sich bringen wirdt: genug also vom ersten.

2. Vom Andren Hauptpuncten.

Wie namblich der rechten quellen nachzugraben? Eh Ich aber etwas davon melde, soll Ich zuvor ein vnd den andren Einwurf, welchen man by disem puncten einwenden könnte, begegnen vnd beantworten: Sagen könnte man, wan man

*) Faszinen = Reisholz-Bündel; Schweiz. Idiotikon Bd. I Sp. 1097.

**) Krüppe = Flußwehr; Idiot. Bd. III, Sp. 845 f. Artikel Chripf(en), Bedeutung 5.

***) verbüegt = verbunden (Idiot. Bd. IV, Sp. 1071 Bueg und Sp. 1072 verbuegen).

alßbalden umb den Dhrt, allwo sich die rechte quellen be-
findt, eine waßerstuben schlagen thäte vnd alßdan ohne weit-
läüffigkeit die quellen mit einem von quaderstücken zusamen
gehauenem Kasten einfaßete, so were ja auf dise weiß der
sach schon gethan vnd hiemit vil zeit, mühe vnd kosten
erspahret? Antwort: Dises wäre auch meine meinung vnd
hiemit ein erwünschter handel. Ja, wan man versichert
wäre, daß eben an dem Dhrt, den man eingefasset, die rechte
quellen, vnd nit an einem anderen Dhrt, allwo sy hernaher
erst sich erzeigen möchte, seyn sollte. Würde alsdan nicht
auch der angewendte kosten sampt der zeit verlohren vnd
umbsonst seyn? Anderer Einwürffen jeß zu geschweigen.
Schreite hiemit wider zur sach selbst. Wan dan obge-
schriebener maßen die Ar abgeleitet vnd der Dhrt, allwo
die quellen sich erzeiget, trocken, kan man selbige gebühren-
der maßen sundiren, ob es der rechte Ursprung oder nicht.
Ist sy gefunden, wohl gutt. Wo aber nit, so muß man
derselben nachgraben; sonderlich weilen ein solche an etlichen
Dhrtten verspührt worden, biß man solche bekommen, vnd,
wie im tritten puncten vermeldet wirt, komlichen einfaßen
könne.

3. Vom Tritten Hauptpuncten.

Wan die rechte quellen gefunden, wie solche einzufassen
vnd von anderen waßeren zu söndern vnd zu befreien seye?
Wan der Ursprung aus einem felsen kommet, so ist der
sach gar leicht zu hellffen; dan auf solchen fahl müeßte man
den felsen daherumb so gutt müglich ebnen, darauf einen
rost, welcher mit eisernen näglen in den felsen angehefftet
vnd vergossen, legen vnd hernach auf disen rost einen stei-
nernem Kasten von gehauenem quadersteinen, welche wohl
ein- vnd über einander verbunden vnd mit eisernen (s.) klam-
meren vnd doblen zusamen gehefftet nach erheischender höhe

darauf setzen, wie mit mehrerem auß bygesetztem abriß mit Lit. W. X. Y. Z. (Abb. 3) angedeutet, zu ersehen; vnd also diese quellen vor anderem wasser befreyen: Es were dan sach, daß by schlagung der Wasserstuben sich noch mehr andere wasser in dem nachgraben aus dem felsen durch das glös*) erzeugen sollte (n); auf welchen fahl man also tief nachgraben müeßte, biß sich das fremde wasser verlohre vnd der ursprung der rechten quellen hervorkäme. Alsdan muß der kasten nach erheischen in den felsen gesetzt vnd also aufgeführt werden.

Wan aber entlichen der boden umb die quellen nicht von felsen, sonder grien seyn sollte, so muß man zuvorderst durch einen Pilier oder eisenstab den boden sundiren, ob er weich oder hart, ob felsen oder kein fundament vorhanden (s.), nach welchen fählen dan abermahls der rost soll gelegt vnd mit piliers rings herum dicht aneinander geschlagen, verwahrt vnd dan der kasten darauf gesetzt werden. Davon aber die zeit vnd erfahrung selbstn mehreren bericht (Gott gebe, daß alles wohl ausschlage) an die handt geben wirt. Darby ich es dan auch dißmahlen verbleiben laße.

* * *

Das letzte, hier anzuführende Zeugnis über das Bad Schinznach ist die Urkunde, durch die der Berner Rat im Jahre 1696 einem seiner Bürger, dem Werkmeister des Münsters Samuel Jenner, das ausschließliche Recht übertrug, die Heilquelle von Schinznach geschäftlich auszunutzen. Die Urkunde ist auf Pergament geschrieben, das 81 cm breit und 70,5 cm hoch ist. Das Berner Ratsiegel, wie die Urkunde tadellos erhalten, hängt in einer Kapsel an breitem Pergamentstreifen. Das wertvolle Stück wird in einer dafür

*) glös, gläs, glës hier = Rinne im Felsen; vgl. im Schweiz. Idiotikon den Artikel Ge-läs (Bd. III Sp. 1412 f.).

erstellten hölzernen Schachtel aufbewahrt. Der erste Buchstabe des Textes, W, in Zierschrift, ist 26 cm hoch.

Wie aus dieser Concessionsurkunde ersichtlich, waren die Badeanstalt und die Fassung der Quelle im Jahre 1696 noch nicht fertig. Nach Fricker begann der Bau des neuen Badehauses 1694 und wurde im Jahre 1708 vollendet, weil ihn allerlei Wuhrunge[n] und Befestigunge[n] verzögerten. Er befand sich auf einer Insel und wurde durch eine hölzerne Brücke mit dem rechten Ufer verbunden. Die von Ingenieur Meyer vorgeschlagene Abdämmung der Aare ist demnach nicht ausgeführt worden. Jedenfalls aber hat er den Ort der Quelle richtig eingezeichnet: mitten im damaligen Aarebett. Seither hat sich der Flußlauf stark verändert, so daß die Quelle auf dem trockenen Lande am rechten Ufer liegt. Dabei ist noch zu beachten, daß nicht etwa die Quelle wanderte. Fricker hat das nachgewiesen; ebenso Dr. A. Hartmann in der Fremdenliste des Bades Schinznach vom Jahr 1909 (Nr. 8, Seite 6).*) Die Concessionsurkunde bedarf keiner weiteren Erläuterung. Das kulturgeschichtlich wichtige Schriftstück spricht für sich selber. Es lautet:

* * *

Wir Schultheis Rät und Burger der Statt Bern Thuond kund hiemit. Alsdan wir der bereits seith langen Jahren in der Aaren by Habspurg sich erzeugten warmen quellen, so nach beschehener Prob nicht allein von Unseren Medicis und Anderen der sachen Verstendigen Als ein köstlicher lebens Balsam geschezet, sonderen durch Dero bereits gewürckte Wunder Curen auch darfür erkennet worden; Mit großem kosten etwelche Zeit lang nachsuchen lassen; Wegen disohrts ereügten villfaltigen Beschwerligkeiten aber Unß underem

*) Dagegen J. R. Murer: „Auch ist die abändernde Hervorquillung historisch erwiesen.“

31. Januarii lezthin dahin entschlossen, solches Mineral Waßer eint oder anderen Particular Persohnen, so es zu faßen und der endenn Gebeüw zu einem Baad ufzurichten in Ihrem Kosten underfangen wolten, nicht nur zu überlaßen, sonderen auch darzu mit ehrlichen Freyheiten, die Wir bereits den 7. Februarii aufsetzen und zu Mennigklichs Nachricht publicieren laßen, zu Begnaden; Gestalten solchem nach Unser Liebe Getreüe Burger Samuel Jenner Werckmeister der großen Kirchen allhier Sich deßwegen auf heüt vor unß gestellet Mit undertheniger Bitt: Weilen in der bestimmten Zeitt sich sonst Niemand deßwegen angemeldet Und er bereits namhafte Summen gelts zu Versicherung der Quellen verwendet, Uns beliebe, Ihme solches Warme Mineral Waßer hinzugeben: Daß darauf wir in gewehrung seiner Pitt Uns Unsers dißhörtigen Regal Rechtens entzogen Und selbiges hiemit auf ermelten Unseren Burger Samuel Jenner und die Seinigen transferiert haben Wollend; Und zwar under obernanten sub 7. Februarii lezthin aufgesetzten Conditionen, Wie selbige nun von Wort zu Wort folgen.

1. Alß Erstlich soll Niemandem anders alß Ihme dem Entrepreneur zugelassen noch erlaubt sein, das Warme Waßer zu suchen und selbiges zu faßen und leiten zu laßen, so weit vom Baad in die Ründe ein stund wegs sein wirt.

2. Zum Anderen soll Ihme dem Entrepreneur frey stehen, solches in der Nar oder auf dem Land, wo er es am besten finden möchte, zu faßen und leiten zu laßen.

3. Zum Dritten Sollend die gemachte und dißmahl Subsistierende Werck, verhandene und zu dem Waßer destinierte Machines, Instrument, Materialia ic. In so weit solche Uns zustehend, gratis dem Entrepreneur überlaßen sein; die Aufzüg und Schlagwerk aber nach dem nothwendigen gebrauch, wan sie noch gut sind, widerumb zu Unseren handen überlieferet werden.

4. Zum Vierten Ist Ihme zugelassen, in dem angegriffenen Stein=Bruch oder anderstwo, falls es besser Befunden wurde, Steinen nach Belieben zu brechen und zu den Gebeüwen zu verwenden.

5. Zum Fünfften sind wir alle Hülffs Hand zu pieten willig, daß der Particularen Erdtrich, Wie auch die daruff stehenden Zinß und Zehnden, so zu diesem Gebeüw erforderlich, dem Entrepreneur umb leidenlichen und billichen Preiß überlassen werdind. In gleichen auch die Sandwürff oder Rißgründ auf seiten Habspurg fünffhundert Schritt oben und so viell Schritt undenhar diesem Warmen Waßer.

6. Zum Sechsten: falls der Entrepreneur gutfunde, die Gebeüw auf die seiten gegen Schinznach zu setzen, soll Ihme alßdan überlassen sein, das daselbsten Benöhtigte Erdtrich von den Particularen nach Billigkeit zu erhandlen.

7. Zum Sibenden Wollend Wir Ihme dem Entrepreneur auß Unseren im Emmenthal habenden eignen Hölzeren in zweyhundert Stück Holz verabfolgen lassen; den Particularen drunden aber freylassend, etwas Holzkes darzu zu geben.

8. Zum Achten: Falls der Entrepreneur die gänzliche Ableitung der Aaren auf die eint= oder andere Seiten nöthig funde, soll Ihme solches zwar zugelassen sein; Jedoch aber getrachtet werden, dem Waßer ein genugsame Distanz zum Bet zu geben und solches so weit möglich in grader Linien zu leiten; Wan aber deßen ohngeacht selbiges schaden zufügen und man erkennen wurde, daß diesere Ableitung allein solchen schaden verursacht hätte, soll die Erkandtnus by Meinen Gnädigen Herren Räht und Burgeren stehen und darüber nach Recht und Billigkeit erkennet werden.

9. Zum Neüntem bleibt dem Entrepreneur überlassen, ein Fahr über die Aaren sambt den Schiffleüthen darzu zu bestellen und einen bescheidenlichen unexcessivischen Schifflohn zu bestimmen und zu bezeüchen; In Meinung gleichwohlen, daß

solches Fahr nur von deß Baads wegen und in so weit das Fahr zu Nuwenstein sich mit Billichkeit nit zu beschweren hat, gebraucht werden soll.

10. Zum Zehenden, so soll auch die Hinlegung geringer Stritigkeiten und minderer Frefelsachen, so in dem Bezirk deß Baadsgebeüm(s.) und Hoffs an Sonn- und Wercktagen sich zutragen möchten, Ihme dem Entrepreneur biß auf drey Pfund Pfennigen abzustraffen die Frenheit vergont und zugeheilt sein.

11. Zum Elfften: zu Administration dieser Frenheit soll dem Entrepreneur frenstehen, die Beliebige Baadgäst zu gebrauchen.

12. Zum Zwölfften: in dem Bezirck sollen weder die Gebeüm, das Erdtrich noch die darinnen sich aufhaltenden Leüth, Victualia re. und was ins gemein an dem Dhrt consumiert werden möchte, von Niemanden mit Auflagen oder Beschwerden, was Namens sie haben mögen, weder belegt noch beschwert, wie nit weniger auch der Zugang und die Zufuhr an das Ort mit Neüwen Auflagen und Zöllen noch auf ein andere weis schwer gemacht werden.

13. Zum Drenzehenden: den Baadgästen, so zu Ihrer underhaltung allein speis und Trank auf das Dhrt mitbringen wolten, soll solches zugelassen; auch Jedermäniglich ohnversperrt sein, allerhand Victualia dahin zu bringen und in dem Hooff zu verkaufen, ußert denen letzteren Brot und Wein; Es geschehe dan mit gutheißem deß Entrepreneurs und in dem Preiß, wie es anderstwo in dem Land Verkaufft wirt; als welchem Entrepreneur allein solcher Verkaufft verwilliget ist; und soll zu mehrerer Verhinderung deßselben auß benachbarten Dhrtten keine Wirtschafft näher versetzt werden.

14. Zum Vierzehenden: denen Baadgästen mögen allerley Ehrliche Recreationen und Kurzweil zugelassen sein; auß-

genommen an Sonntagen und dafehr gleichwohlen darmit kein Ärgerlicher Exceß verübt werde.

15. Zum Fünffzehenden: der Entrepreneur mag sich mit Ußeren und frömden, dafehr sie der Reformierten Religion zugethan sind, Jetz und ins Künfftig in dem Geschäft associieren; Also jedoch, daß die associierten, Wan sie frömd und nit im Land daheimen, namhaft gemacht, und darüber so wohl als über den Verkauff an frömde Ußere Oberkeitliche Bewilligung erwartet werden solle; Unß der hohen Oberkeit und hernach den Burgeren von hier anby noch den Zug vorbehaltende.

16. Zum Sechszehenden: Auf obbeschribne weis soll der Entrepreneur, seine Erben, Nachfolgere oder mit Recht Inhabere dieses Instruments, das von Unß der hohen Oberkeit überlaßene Warme Waßer, Gebeüw ic. und was ins künfftige durch Ihne den Entrepreneur gebauwet, gemacht oder erhandlet werden und in dem ernamseten Bezirck sich befinden möchte, von diß hin Ewigklich rühwig und ohnangefochten Besitzen, Nießen, Nutzen als Ihr eigen gut und darby von Uns der hohen Oberkeit gnädig geschüzet, geschirmt und gehandhabet werden.

17. Zum Sibenzehenden: Hingegen aber soll von Ihme Entrepreneur nit nur auf das abholende*) Waßer keine auflag geschlagen, sonderen auch mit der Zeit zum Trost der Armen ein Freybad Construiert werden.

18. Zum Achtzehenden: Und wan wider Verhoffen und ohngeacht alles anwendenden Fleißes und Kostens das Waßer sich gar verlieren würde, also daß es nit zu der gesundheit deß Menschen zu gebrauchen wäre, so soll zwar in solchem Fahl Ihme dem Entrepreneur oder künfftigen Inhaberen

*) Nach altem Rechte dürfen die umwohnenden Leute Wasser aus der Heilquelle zu eigenem — nicht geschäftsmäßigem — Gebrauch unentgeltlich abholen.

frenstehen, was von Uns der hohen Oberkeit Ihme hiedurch cediert und überlaßen wirt oder Er sonsten dort Bauwen oder aquirieren möchte, ze nußen und ze nießen, oder aber zu verkauffen nach Ihrem Belieben und gutfinden; Alle dieses Baads wegen Ertheilte Frenheit aber denzmahlen widerumb gezuckt sein und aufhören.

19. Zum Neünzehenden: Und damit an dises Werck by zeit- ten und Wie es sein soll, hand angelegt werde Und nit Etwan, wie in anderen Ertheilten Concessionen geschehen, auß- stehend Bleibe, dardurch andere, so hier Etwas zu under- fangen auch lust haben möchten, Hinderhalten wurden; So soll Ihme dem Entrepreneur zu aufrichtung dieses Baads zechen Jahr vergont sein, mit dem Werck aber so bald müg- lich angefangen werden. Und wan solches innert diser Zeitt nit beschehen wurde, Alsdan an Uns der Hohen Oberkeit stehen, das Werck anderwertig(s.) hinzegeben.

In Krafft diß Brieffs Urkundtlich mit Unser Statt Secret Einsigel Berwahrt und geben in Unser großen Rahts Versammlung den Neün und Zwanzigsten Aprilis Deß Ein- tausend Sechshundert und Sechs und Neunzigsten Jahrs. 1696. Emanuel Rodt. Statschreiber der Statt Bern. mpp.